

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1998

mit dem Verzeichnis der in Italien zugelassenen Fischzuchtbetriebe

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1343)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/357/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/22/EG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für Betriebe, die hinsichtlich
der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der
viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) in nicht zuge-
lassenen Gebieten liegen, den Status zugelassener, von
diesen Krankheiten freier Betriebe erlangen.Mit Schreiben vom 23. Dezember 1996, 14. Juli 1997 und
18. März 1998 hat Italien der Kommission die erforder-
lichen Nachweise übermittelt, um hinsichtlich der IHN
und der VHS für bestimmte Betriebe den Status zuge-
lassener Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet
zu erlangen, sowie die einzelstaatlichen Vorschriften,
welche die Einhaltung der Bedingungen für die Auf-
rechterhaltung der Zulassung gewährleisten.Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von
Italien für diese Betriebe vorgelegten Nachweise geprüft.Diese Prüfung hat ergeben, daß die Betriebe sämtlichen
Bestimmungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG
genügen.Diese Betriebe können daher den Status zugelassener
Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet
erhalten.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Anhang genannten Fischzuchtbetriebe werden
hinsichtlich der IHN und VHS als zugelassene Zuchtbe-
triebe in einem nicht zugelassenen Gebiet anerkannt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

*ANHANG***FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN, DIE HINSICHTLICH IHN UND VHS ZUGELASSEN SIND**

REGION: PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Noce

Ass. Pescatori Solandri (Loc. Fucine)
Cavizzana

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Brenta

Campestrin Giovanni
Telve Valsugana (Fontane)
Ittica Resenzola Serafini
Grigno
Ittica Resenzola Selva
Grigno
Leonardi F.lli
Levico Terme (S. Giuliana)
Dellai Giuseppe-Trot. Valsugana
Grigno (Fontana Secca, Maso Puele)

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Adige

Celva Remo
Pomarolo
Margonar Domenico
Ala (Pilcante)
Degiuli Pasquale
Mattarello (Regole)
Tamanini Livio
Vigolo Vattaro

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Sarca

Ass. Pescatori Basso Sarca
Ragoli (Pez)
Stab. Giudicariese La Mola
Tione (Delizia d'Ombra)
Azienda Agricola La Sorgente s.s.
Tione (Saone)
Fonti del Dal s.s.
Lomaso (Dasindo)
Comfish Srl (ex Paletti)
Preore (Molina)
Ass. Pescatori Basso Sarca
Tenno (Pranzo)

Gebiete im Einzugsgebiet des Flusses Chiese

Facchini Emiliano
Pieve di Bono (Agrone)
